

Benötigte Mindestangaben einer Aufnahmevereinbarung und die zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen

Grundsätzliches:

Die Forschungseinrichtung muss mit dem Forschenden eine Aufnahmevereinbarung abschließen, damit er für die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel erlangt. In ihr sind die wesentlichen Punkte zum Aufenthalt festgehalten.

Mindestangaben:

Generell müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Die Verpflichtung des Drittstaatsangehörigen, die Forschungstätigkeiten durchzuführen.
2. Die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Forschenden zur Durchführung von Forschungstätigkeiten aufzunehmen.
3. Die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses (wie zum Beispiel ein Arbeitsverhältnis oder ein Stipendiatenverhältnis), welches zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet wird. Insbesondere sollte der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Forschers, die Dauer des Aufenthalts (mit voraussichtlichen Datumsangaben) und bei einem Arbeitsverhältnis das Gehalt angegeben sein.
4. Eine Klausel, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis für Forschende erteilt wird.

Auf der Seite des Bundesamtes finden Sie eine Mustervereinbarung, die Sie nutzen können unter:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungseinrichtungen/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html?nn=1367088>

Die Aufnahmevereinbarung muss in Deutsch ausgefüllt werden

Bedingungen für den wirksamen Abschluss einer Aufnahmevereinbarung:

Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung nur wirksam abschließen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Drittstaatsangehörige ist geeignet und befähigt, die Forschungstätigkeit durchzuführen. Das bedeutet, dass er in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen muss, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht.

2. Der Lebensunterhalt des Ausländers muss gesichert sein. Derzeit gilt der Lebensunterhalt ohne weitere Prüfung als gesichert, wenn der Forschende über einen Nettomindestbetrag in Höhe von 1.843,33 Euro monatlich in den alten Bundesländern bzw. 1.563,33 Euro monatlich in den neuen Bundesländern verfügt. Sollte der Forschende über einen geringeren Betrag verfügen, muss in jedem Einzelfall durch die Ausländerbehörde überprüft werden, ob der Lebensunterhalt dennoch gesichert ist. Würde der Ausländer über einen so geringen Betrag verfügen, dass theoretisch ein Anspruch auf öffentliche Leistungen bestünde, wird kein Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG erteilt.

Weitere Anmerkungen:

Mit dem Forschenden muss für eine Aufnahmevereinbarung nicht zwingend ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. Auch Stipendiaten oder sich selbst finanzierende Forschende können eine Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtungen abschließen, soweit die übrigen Bedingungen erfüllt sind.

Grundsätzlich besteht keine Formpflicht. Sie kann auch in Briefform ausgesprochen werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Angaben gemacht werden. Die Angaben in der Aufnahmevereinbarung sind jedoch in jedem Fall in deutscher Sprache anzufertigen.

Für den Abschluss der Aufnahmevereinbarung ist die Gültigkeit der Anerkennung Ihrer Forschungseinrichtung Voraussetzung. Beachten Sie bitte hierbei, dass die Anerkennung jeweils auf fünf befristet Jahre ist. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht, Ihre Anerkennung kann nur auf Antrag verlängert werden. Die Antragsformulare finden Sie unter <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Forschungseinrichtungen/forschungseinrichtung-en-node.html>.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern jederzeit an unser Postfach forscherrichtlinie@bamf.bund.de wenden.

Gruppe 23: Forschungszentrum Migration,
Integration und Asyl
Forschungsfeld III
Wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge,
Geschäftsstelle Beirat für Forschungsmigration
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Telefon: +49 911 943 - 4713
Fax: +49 911 943 - 4007
E-Mail: hannelore.werzinger@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de